

Hinweise zur Fotodokumentation bei Schildkröten

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in der Anlage 6 zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) genannten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen (§ 12 BArtSchV). In dieser Anlage 6 sind auch die zulässigen Kennzeichnungsmethoden für die jeweiligen Tierarten festgelegt.

So sind z.B. für die Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*), die Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*), die Ägyptische Landschildkröte (*Testudo kleinmanni*) und die Breitrand-Schildkröte (*Testudo marginata*) nur der Transponder und die Dokumentation als zulässige Kennzeichnung angegeben.

Welche Kennzeichnung verwendet wird, entscheidet bei Schildkröten der Tierhalter (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BArtSchV). Aber, die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit eine Schildkröte weniger als 500 Gramm wiegt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV). Somit bleibt für Jungschildkröten bis 500 Gramm Gewicht sowieso nur die Dokumentation als einzig zulässige Kennzeichnungsmethode.

Wie sieht so eine Dokumentation aus?

Nach § 13 Abs. 3 BArtSchV muss eine Dokumentation eine zeichnerische oder fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Diese Darstellung ist zu ergänzen um eine Beschreibung des Tieres, die zumindest Angaben umfassen muss zu Größe und Länge, Gewicht, Geschlecht und Alter, sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten. Die Dokumentation ist in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.

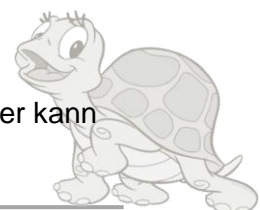
Bei Landschildkröten ergeben sich die individuellen Merkmale im Wesentlichen aus den Kreuzungslinien des Bauchpanzers und den Nahtstellen auf dem Rückenpanzer. Nicht hingegen aus den Farbmustern der Panzerung.

Die Fotodokumentation muss daher Fotos des Bauch- und Rückenpanzers der Schildkröte umfassen. Damit diese Merkmale gut erkennbar sind, ist es wichtig, frontal von oben und möglichst bildfüllend zu fotografieren. Um einen Maßstab für die Größe zu erhalten, sollte als Hintergrund entweder kariertes Papier oder weißes Papier mit einem daneben liegenden Lineal oder Meterstab verwendet werden. Die Fotos müssen scharf und gut ausgeleuchtet sein, d.h. es dürfen keine Schatten zu sehen sein. Außerdem sollte das Tier vorher gereinigt und zur Vermeidung von Spiegelungen abgetrocknet werden.

Es können sowohl konventionell entwickelte Fotos als auch digitale Aufnahmen verwendet werden.

Die erstmalige Erstellung der Dokumentation für selbst gezüchtete Tiere vom Schlupf an ist die Pflicht des jeweiligen Züchters.

Fehlt die Dokumentation, kann keine Vermarktungsgenehmigung erteilt werden. Das Tier kann



weder verkauft oder damit gezüchtet werden. In Ausnahmefällen kann es auch zur Beschlagnahme des Exemplars kommen. Somit kommt der genauen Dokumentation der Nachzuchten besondere Bedeutung zu.

Die Mehrzahl der Tierhalter wird sich aber eine Schildkröte kaufen. In diesem Falle erhält er vom Verkäufer die dazu erforderliche Vermarktungsgenehmigung. In dieser ist die entsprechende Foto-Dokumentation des Tieres bis zum Verkaufstag bereits enthalten.

Für die Weiterführung der Dokumentation ist ab dem Kaufdatum der neue Tierhalter verantwortlich.

Wichtig hierbei, die Vermarktungsgenehmigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderung der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Dazu ist dem Beiblatt zur Bescheinigung ein scharfes Foto jeweils des Bauch- und Rückenpanzers mindestens in den folgenden Zeitabständen hinzu zu fügen:

Im 1. Lebensjahr:	Halbjährlich	ca. 6-8 Wochen nach dem Schlupf (frühestens wenn die Bauchnähte geschlossen sind) und nochmal ca. 6 Monate später.
Im 2. Bis 10. Lebensjahr:	1 x Jährlich	
Ab dem 11. Lebensjahr:	Alle 5 Jahre	

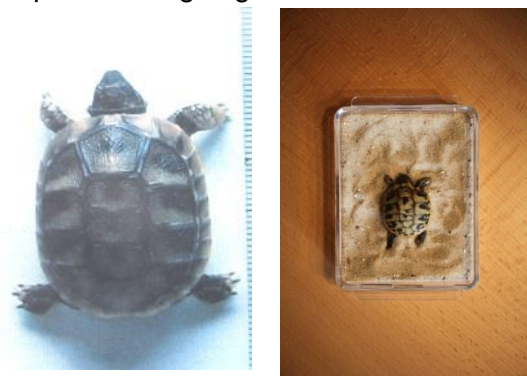
Fehlt die Dokumentation, oder ist sie unvollständig kann die Vermarktungsgenehmigung ungültig werden. Das Tier kann wie oben beim Züchter, weder verkauft, noch anderweitig weitergegeben werden. In Ausnahmefällen kann es auch zur Beschlagnahme des Exemplars kommen, wenn eine individuelle Zuordnung der jeweiligen Schildkröte zur entsprechenden Bescheinigung nicht mehr möglich ist. Somit ist die Weiterführung der Foto-Dokumentation auch beim Privathalter besonders wichtig.

Beispiele für geeignete Fotos:



Direkt von oben, alle Details erkennbar, gut ausgeleuchtet, keine Schatten oder Reflexionen, Zentimeterpapier als Unterlage zum Größenvergleich.

Beispiele für ungeeignete Fotos:



z.B. Zu unscharf, schlecht ausgeleuchtet, nicht bildfüllend, Panzerdetails nicht erkennbar, Bauchnaht noch nicht geschlossen, kein Größenvergleich vorhanden.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin **Heidi Holzweber**, Tel. 08671/502-754, E-Mail: heidi.holzweber@lra-aoe.de, Landratsamt **Altötting**, untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, Zimmer-Nr. S207 zur Verfügung.